Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Bürgermeister
der Stadt Pulheim
Postfach 1345
50241 Pulheim

Datum: 18.12.2013
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
48.02. REK

Auskunft erteilt:
Herr Dziela

marcus.dziela@brk.nrw.de
Zimmer: C 223
Telefon: (0221) 147 - 2557
Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 16:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 16:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34300500000000096560
BIC: WELADEDD

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Errichtung einer Gesamtschule in der Stadt Pulheim zum Schuljahr 2014/15

Ihr Antrag vom 18.11.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Keppeler,

gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 05.11.2013 zum 01.08.2014 eine Gesamtschule zu errichten.

Die Genehmigung für die Gesamtschule wird mit vier Parallelklassen pro Jahrgang unter der auflösenden Bedingung gem. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) erteilt, dass Anmeldungen von mindestens 100 Schülerinnen oder Schülern aus der Stadt Pulheim –bzw. aus Kommunen mit Beschulungsvereinbarung- vorliegen.

Das Ergebnis des Anmeldeverfahrens bitte ich mir unmittelbar nach dessen Abschluss mitzuteilen.

Die Schule wird im Ganztag geführt. Die nach § 9 Abs. 1 SchulG erforderlichen personellen Voraussetzungen liegen vor.

Die Gesamtschule erhält die Schulnummer 198766 und trägt den Namen „Gesamtschule der Stadt Pulheim". Die Unterbringung der Gesamtschule erfolgt im Schulzentrum Brauweiler.

Hierbei setze ich voraus, dass der für eine Gesamtschule im Ganztag erforderliche Schulraum gemäß Ihren Planungen rechtzeitig zur Verfü-

gung steht und dass auch ausreichend Räume für die Realschule und für das Gymnasium vorhanden sind.

Der Raumbedarf für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule ist nicht abgedeckt. Er muss bis 2017 anhand des sich dann an der Gesamtschule abzeichnenden und des bereits am Gymnasium bestehenden Bedarfs neu berechnet und zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit ergibt sich die Notwendigkeit für folgende Räume:
2 naturwissenschaftliche Räume, 5 Klassenräume, 1 PC-Raum, 2 Technik-Räume sowie die Erweiterung der Mensa.

Weiterhin genehmige ich den vom Rat der Stadt Pulheim am 24.09.2013 gefassten Beschluss, die Gemeinschaftshauptschule Pulheim (Schul-Nr.: 141641) und die Arthur-Koepchen-Realschule (Schul-Nr.: 185693) auslaufend in der Weise aufzulösen, dass keine neuen Eingangsklassen mehr gebildet werden.

Die Auflösung der Hauptschule und Realschule stehen unter dem Vorbehalt, dass beim Anmeldeverfahren für die Gesamtschule eine für die Errichtung ausreichende Zahl an Anmeldungen erreicht wird.

Weiterhin genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 05.11.2013 das Abtei-Gymnasium in den Eingangsklassen auf vier Parallelklassen zu begrenzen.

Abschließend genehmige ich antragsgemäß die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 05.11.2013 zu Ziffer 3 und 6 des Beschlusses. Ein besonderes Bedürfnis für eine sofortige Vollziehung ergibt sich aufgrund der Möglichkeit, dass Eltern gegen die Auflösung der Haupt- oder Realschule Klage erheben könnten sowie der Erfahrungen der Vergangenheit, wo bereits Anfechtungsklage gegen die zuvor erteilte Genehmigung einer Sekundarschule im Schulzentrum Brauweiler erhoben wurde. Bei fehlender Anordnung der sofortigen Vollziehung würden derartige Anfechtungsklagen aufschiebende Wirkung entfalten. Hierdurch würde die Durchführung eines Anmeldeverfahrens für das kommende Schuljahr aufgrund der zu erwartenden Verfahrensdauer irreversibel vereitelt, so dass die Errichtung einer Gesamtschule für das kommende Schuljahr nicht möglich wäre.

Bezirksregierung Köln

Datum: 18.12.2013
Seite 3 von 3

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Moors)